

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.  
**N. 9.**

(Ausgegeben am 5. Oktober 1880.)

**16. Landesherrliche Verordnung** vom 4. September 1880 zur Ausführung der die Pfandleihgeschäfte angehenden Vorschriften in Art. 4 I Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankenhfeld, Gera, Schleich und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns auf Antrag Unserer Landesregierung bewogen gefunden, zur Ausführung der Vorschriften über Pfandleihgeschäfte in den beiden ersten Abschnitten des im Artikel 4 unter Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 abgeänderten §. 34 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtages zu verordnen, was folgt:

### §. 1.

Sowohl über Gesuche um Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes als über die nach Maßgabe von §. 53 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im Einzelfall entstehende Frage wegen Zurücknahme der zum gedachten Gewerbebetriebe erteilten behördlichen Erlaubniß steht die erstinstanzliche Entscheidung, im Einklange mit den Bestimmungen in §. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend, dem letzteren zu.

### §. 2.

Ueber Rekurse, welche gegen diese erstinstanzlichen Entscheidungen des Landesausschusses gerichtet sind (vergl. §. 40 Abs. 2, §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869), wird in zweiter und zugleich letzter Instanz von Unserer Landesregierung entschieden.

### §. 3.

Auf das Verfahren in erster Instanz (§. 1) leiden die in Art. II Unserer Verordnung vom 26. September 1869 unter 1 und 2 erteilten Vorschriften sünngemäße Anwendung.